



Merkblatt

zum Verfahren bei der Verkürzung von Schutz- und Sperrfristen von Archivgut

Die Nutzung des Archivgutes im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen richtet sich nach den §§ 6 bis 7 und § 12 des Archivgesetzes NRW vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010, S. 188 ff.) und / oder § 2 Abs. 4 Satz 2 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 7 und 9 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Jan. 1988 (Bundesgesetzblatt I 1988, S. 62 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verkürzung der dort vorgeschriebenen Sperr- und Schutzfristen wird vom Nutzer schriftlich beim Landesarchiv NRW beantragt. Die Entscheidung über den Antrag trifft die zuständige Abteilungsleitung.

Anträge auf Verkürzung von Sperr- und Schutzfristen müssen nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Nutzung und die Gebührenerhebung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen - ArchivNGO NRW - (GV. NRW. 2010, S. 376) folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt;
- Zweck und Gegenstand der Nutzung
- Thema der Arbeit / des Nutzungsvorhabens mit möglichst präziser sachlicher und zeitlicher Eingrenzung;
- Angaben zum Archivgut, dessen Sperr- und Schutzfristen verkürzt werden sollen, in der Regel: **Signatur, Titel und Laufzeit**; bei Unterlagen, die sich auf eine natürliche Person beziehen auch die jeweiligen **Lebensdaten**;
- Evtl. Beantragung einer Erlaubnis zur Anfertigung von Arbeitskopien;
- Ggf. Empfehlung, die geeignet ist, den Antrag zu begründen (z. B. Empfehlung des / der betreuenden Hochschullehrers / -lehrerin).

Um Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich vor Antragstellung mit der zuständigen Sachbearbeitung in Verbindung zu setzen.